

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

ClearWater-Bayern UG (haftungsbeschränkt) Sofortmaßnahmen/  
Desinfektion

## 1. Geltung

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie sind für den Vertragsabschluss nicht verpflichtend.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde oder Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer.

## 2. Angebote

Alle Angebote sind, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) verbindlich.

## 3. Leistungen der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.)

Die Leistung der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) beschränkt sich auf die Bereitstellung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen, Geräten und technischen Einrichtungen sowie auf die in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Arbeiten. Jedes ausgeliehene Gerät wird von uns vor Inbetriebnahme auf einwandfreies Funktionieren überprüft. Der erste Miettag ist der Aufstellungs- bzw. Liefertag, der letzte Abbau- bzw. Rückliefertag. Sie werden wie volle Tage in Rechnung gestellt. Zusätzliche, vom Leistungsumfang des Vertrags nicht umfasste aber notwendige Arbeiten, können nach Bestätigung durch den Auftraggeber von der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) ausgeführt werden. Leih-/Mietgeräte bleiben immer Eigentum der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.).

## 4. Preise, Zahlung, Aufrechnung

Die Preise verstehen sich in der Währung, in der die Preise ausgewiesen sind, zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei Abrechnung der erteilten Aufträge nach Aufwand kommt der jeweilige aktuelle Stundensatz zur Anwendung. Preise beziehen sich nicht auf die Kosten des Energie- und/oder Strom- sowie Wasserverbrauchs, sowie Kosten für den Anschluss an das Verteilernetz. Diese anfallenden Mehrkosten hat der Auftraggeber zu übernehmen. Ist kein Zahlungsziel schriftlich gesetzt, sind alle Rechnungen ohne Abzug sofort nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist die ClearWater-Bayern UG (haftungsbeschränkt) berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen und/oder dies der Creditreform zu melden. Der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) bleibt es unbenommen, bei Nachweis eines höheren Verzugschaden geltend zu machen. Die Aufrechnung gegen Forderungen der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) sind nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) anerkannten Gegenansprüchen zulässig. Etwaige vereinbarte Abschlagszahlungen sind zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt fällig, soweit kein Zeitpunkt vereinbart wurde, sind Abschlagszahlungen sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Sonderbestellungen und/oder Neukunden, kann die ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) eine Vorkasse von 50% des Gesamtbetrages verlangen.

## 5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Installation der gelieferten Anlagen, ihrem Bestimmungszweck gemäß laufen können, insbesondere dass keine Nachtabschaltungen vorgenommen werden.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen unverzüglich der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) mitzuteilen.

5.3 Können Anlagen aufgrund von Störungen oder Außerbetriebsetzungen (insbesondere Nachtabschaltungen) nicht eingesetzt werden und verzögert sich der Erfolg des Auftrages hierdurch, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes dennoch in vollem Umfang bestehen.

5.4 Der Auftraggeber hat die für den Betrieb der Anlagen und Geräte erforderliche Energie bauseits kostenlos zu stellen.

5.5. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausinstallation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist dies nicht der Fall, übernimmt die ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) keine Gewährleistung.

## 6. Abnahme

6.1 Die ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) kann vom Auftraggeber nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen die Abnahme verlangen.

6.2 Begleitet der Auftraggeber seine Schlussrechnung gilt die Leistung als durch ihn als Abgenommen.

6.3 Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.

6.4 Bei Inbenutzungnahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung spätestens nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Inbenutzungnahme als abgenommen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

## 7. Erfolgsgarantie

7.1 Bei der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung handelt es sich um eine reine Sofortmaßnahme zur direkten Gefahrenabwehr. Sollte durch den Auftraggeber der Punkt 5.5 sowie der Bestimmungsgemäße Betrieb nicht eingehalten werden, kann die ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) keine Gewähr für den Erfolg der Maßnahme übernehmen. Nachbesserungen und Schadenersatzansprüche sind somit ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistung

8.1 Sonderbestellungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen

8.2 Bei Mängel (Undichtigkeit) des Werkes leistet die ClearWater-Bayern UG (haftungsbeschränkt) nach Wahl eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Nacherfüllung ist die ClearWater-Bayern UG (haftungsbeschränkt) nicht zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen, dies gilt jedoch nur, wenn die Vertragsverletzung arglistig durch die ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) verursacht wurde. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Gewährleistungsfrist beträgt, 1 Jahr.

## 9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) für eigene Pflichtverletzungen sowie für solche ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9.2 Die Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder sonstiger Garantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels geltend macht. Sie gilt auch nicht im Falle einer fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten; in diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ClearWater-Bayern UG (haftungsbs.) jedoch auf Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

9.3 Für Beschädigungen an Gebäude oder Hausrat durch den Einsatz von Anlagen jeglicher Art können wir nicht haftbar gemacht werden.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

10.1 Erfüllungsort ist Traunstein.

10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn die Parteien bei objektiver Beurteilung den Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen hätten. Gleiches gilt, wenn sich im Vertrag eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, hätten sie diesen Punkt bei der Abfassung des Vertrages bedacht.